

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 10

Berlin, den 17. Februar 2022

03227

7.2.2022	Gesetz zur einmaligen Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022 und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes	54
	2032-53; 2032-23	
1.2.2022	Achte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung	56
	2013-1-15	
10.2.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung	57
	2126-30	
15.2.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	58
	2126-29	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Gesetz

**zur einmaligen Gewährung einer
 Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022 und zur
 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Vom 7. Februar 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur einmaligen Gewährung einer
 Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022
 (Corona-SZG 2022)**

§ 1

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 wird den beamteten Dienstkräften, beamteten Dienstkräften auf Widerruf sowie Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestand.

§ 2

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für die beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter 1 300 Euro, für die beamteten Dienstkräfte auf Widerruf 650 Euro. § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, gilt entsprechend.

§ 3

Die Sonderzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes oder der Länder gleich. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Verbindung mit der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290), die durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, die für herausragende besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie gewährt worden sind, werden bei der Höhe der nach den §§ 1 und 2 zu gewährenden Sonderzahlung nicht angerechnet.

§ 4

Die Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

§ 5

Eine Sonderzahlung gemäß § 1 Satz 1 wird auch

1. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren,
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrgangs gemäß § 5 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der Fassung vom 20. Mai 2016 (GVBl. S. 838), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, die ein Unterhaltsgeld erhalten,

gewährt. Sie beträgt 650 Euro. § 1 Satz 2 sowie die §§ 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108b wie folgt gefasst:

„§ 108b Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen“

2. § 108b wird wie folgt gefasst:

„§ 108b

Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen

In der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gewährte Leistungen, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Einkünfte oder Erwerbseinkommen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

**Achte Verordnung
zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung**

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „gleichartige“ durch das Wort „gleichartig“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Tarifstelle 2140 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2140	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)	325 – 9350“.

- b) Die Tarifstellen 4000 bis 4007 werden aufgehoben.

- c) Tarifstelle 4032 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„4032	Bestimmung einer Dosis, Dosisleistung oder Ortsdosisleistung mit einer Sonde eines passiven Dosimeters	2 – 20 (nach Aufwand)“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 2022

Der Senat von Berlin

Dr. Klaus Lederer
Bürgermeister

Bettina Jarasch
Senatorin für Umwelt,
Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz

Zweite Verordnung
zur Änderung der
Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 10. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

In § 15 Absatz 2 der Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 1374), die durch Verordnung vom 13. Januar 2022 (GVBl. 17) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Februar“ durch die Angabe „17. März“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2022

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t e

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Vom 15. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der**

Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung von den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 abweichende Anordnungen treffen.“
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) gilt für Personal die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, sowie für Kundinnen und Kunden die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt besteht im Innen- wie im Außenbereich eine Maskenpflicht.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, und Kaufhäusern, Einkaufszentren (Malls), Abhol- und Lieferdiensten, Fahrrad- und Kfz-Werkstätten und Wochenmärkten sind die Vorgaben der Zutrittssteuerung zu beachten.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.
4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden

ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.“

5. § 29 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Museen, Galerien und Gedenkstätten besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.

(3) In Bibliotheken und Archiven besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich dürfen Bibliotheken, soweit eine Lesesaalnutzung im Vordergrund steht, und Archive nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden.“
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Zoologischen Garten Berlin einschließlich des Aquariums, dem Tierpark Berlin Friedrichsfelde und dem Botanischen Garten Berlin besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
7. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „oder Freihaltequoten“ durch die Wörter „und Freihaltvorgaben“ ersetzt.
8. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11b werden die Wörter „für einen Zeitraum von 10 Tagen“ gestrichen.
 - b) Nummer 28 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 29 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. entgegen § 19 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge oder vergleichbare Angebote gegenüber Personen anbietet, die nicht zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis gehören,“
9. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „11. März“ durch die Angabe „17. März“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

